

Wirtschaftsstrafrechtliche Bezüge

Klimaschutz durch die Sanktionierung von Unternehmen?

Robert Kert*

I. Einleitung

Der im Februar 2022 präsentierte Bericht des UNO-Weltklimarats (IPCC) enthielt einmal mehr die eindringliche Warnung, dass mit jeder weiteren Verzögerung bei Maßnahmen für den Klimaschutz sich „das Fenster der Gelegenheit schließen [werde], eine lebenswerte und nachhaltige Zukunft für alle zu sichern“.¹ Angesichts dieser alarmierenden Situation ist es angebracht, über alle möglicherweise erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Klimas nachzudenken. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Sanktionierung von Verhaltensweisen, die den Klimawandel bewirken. Dabei ist an unterschiedliche Sanktionen und an unterschiedliche Normadressaten zu denken. In den vergangenen zwei Jahrzehnten haben sich in den Strafrechtsordnungen der europäischen Staaten – neben den Sanktionen gegen natürliche Personen – unterschiedliche Modelle einer Verantwortlichkeit von Unternehmen entwickelt. Diese unterscheiden sich zwar in der Regelungstechnik und teilweise auch im Charakter der Sanktionen. Dennoch wird sichtbar, dass ganz allgemein ein Bedarf gesehen wird, nicht nur natürliche Personen mit Sanktionen zu belegen, sondern auch Sanktionen gegen Unternehmen und damit juristische Personen zu verhängen.² Blickt man nun auf die Dringlichkeit von Maßnahmen zum Schutz des Klimas, sind auch Überlegungen anzustellen, ob und in welcher Weise eine Sanktionierung von Unternehmen zum Schutz des Klimas geboten ist.

Österreich blickt mit dem im Jahr 2006 in Kraft getretenen Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (öVbVG)³ mittlerweile auf eine 15-jährige Geschichte einer kriminalstrafrechtlichen Verantwortlichkeit von Verbänden zurück.

* Dr. Robert Kert, Universitätsprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht, Wirtschaftsuniversität Wien.

1 https://report.ipcc.ch/ar6/wg2/IPCC_AR6_WGII_FullReport.pdf (Stand: 5/2023).

2 Vgl. dazu beispielsweise den Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft 52.

3 Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG), BGBl I 2005/151.

Im Jahr 2016 hat der österreichische Verfassungsgerichtshof⁴ auch die lange Zeit im Raum stehende Frage, ob das öVbVG mit der Verfassung in Einklang steht, eindeutig beantwortet und das öVbVG als verfassungskonform erachtet. Er entschied, dass mit der Verbandsverantwortlichkeit „eine (neue) strafrechtliche Kategorie eigener Art geschaffen“ wurde, „die nicht am Maßstab des [...] Schuldprinzips gemessen werden“ könne. Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich daher bewusst nicht mit der grundsätzlichen Frage, ob ein Unternehmensstrafrecht mit dem Schuldprinzip oder anderen Verfassungsgrundsätzen vereinbar ist, sondern sie konzentrieren sich auf spezifische Fragen der Sanktionierung von Unternehmen im Bereich des Klimaschutzes.

Vorausgeschickt sei weiters: Unabhängig davon, wie eine Sanktionierung von Unternehmen ausgestaltet ist, setzt sie entsprechende Tatbestände zum Schutz des Klimas voraus. Derzeit existieren – abgesehen von den Tatbeständen des Umweltstrafrechts – keine spezifischen Straftatbestände, die sich explizit auf den Klimaschutz beziehen oder explizit Verhaltensweisen unter Strafe stellen, die den Klimawandel fördern.⁵ Dies ist auch nicht verwunderlich, denn der Klimawandel wird auch durch Verhaltensweisen verursacht, die (zumindest heute) als sozial adäquat angesehen werden. Und es bedarf einer Klärung, welche Verhaltensweisen eine Schwelle überschreiten, dass der Einsatz von Strafrecht oder einem anderen Sanktionenrecht geboten ist.⁶ Diese Fragen werden in diesem Beitrag weitgehend ausgeklammert, da sie in anderen Beiträgen eingehend behandelt werden. Der Beitrag konzentriert sich auf die Frage, ob eine Sanktionierung von Unternehmen im Rahmen eines strafrechtlichen Klimaschutzes bzw des Umweltstrafrechts sinnvoll oder vielleicht sogar notwendig ist und, wenn ja, wie ein solches Sanktionenrecht ausgestaltet sein könnte. Der Einfachheit halber wird im Folgenden der Begriff „Verband“ verwendet, da sich dieser im deutschsprachigen Raum etabliert hat, auch wenn die von der Bezeichnung umfassten Rechtssubjekte nicht immer deckungsgleich sind.⁷

4 VfGH 2.12.2016, G 497/2015–26, G 697/2015–20 (Rz 50); vgl dazu *Hilf*, JBl 2017, 367 ff; *Kert*, Verbandsverantwortlichkeit und Schuldgrundsatz, ÖZW 2018, 16; *Rohregger*, Die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten, ÖZW 2018, 27.

5 Zur Frage der Ausgestaltung solcher Tatbestände ausführlich vgl *Satzger/von Maltitz*, Das Klimastrafrecht – ein Rechtsbegriff der Zukunft, ZStW 133 (2021), 1 ff.

6 Zur Einschränkung mittels einer Erheblichkeitsschwelle *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 17.

7 Vgl etwa das österreichische Verbandsverantwortlichkeitsgesetz oder den deutschen Entwurf für ein Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten.

II. Unternehmen als mögliche Adressaten eines Sanktionenrechts zum Schutz des Klimas?

Es ist keine Frage, ein Großteil der Menschen leistet seinen Beitrag zum Klimawandel, sei er auch noch so klein. Diese kleinen Beiträge sind es wohl auch, die ein Klimaschutzstrafrecht schwierig machen. Denn Strafrecht soll erst dann eingreifen, wenn gewisse Erheblichkeitsschwellen überschritten werden. Typischerweise werden diese im Umweltrecht verwaltungsrechtlich festgelegt, indem die Reichweite erlaubter Eingriffe bestimmt wird.⁸ Und im Verwaltungsrecht wird typischerweise eine Abwägung getroffen, welche Beeinträchtigungen der Umwelt noch toleriert werden (können) und damit sozial adäquat sind und welche gesellschaftlich nicht mehr toleriert und nicht akzeptiert werden.

Auch wenn jede einzelne natürliche Person ihren Beitrag zum Klimawandel leistet und ihren CO₂-Abdruck hinterlässt, so werden die Tathandlungen, die klassischerweise als wesentliche Ursachen für die Belastung der Atmosphäre durch Treibhausgase angesehen werden, typischerweise im Rahmen von oder aus Unternehmen heraus begangen, wie etwa die Erzeugung von Energie durch Kohlekraftwerke, die Rodung von Wäldern, das Betreiben von treibhausgasemittierenden Unternehmen oder industrieller Landwirtschaft. Schaut man auf die Liste der größten Klimasünder, finden sich dort zahlreiche Konzerne und Unternehmen.⁹ Es sind in diesen Fällen meist auch (zumindest zunächst) die Unternehmen, die von diesen Handlungen profitieren, weil sie sich entweder Ausgaben zur Verminderung der Emissionen ersparen und damit ohne ausreichende Mechanismen zum Schutz der Umwelt billiger produzieren können oder Gewinne machen, indem sie etwa Wälder roden und damit CO₂-Senken beseitigen. Ohne das einzelne Individuum aus der Verantwortung für das Klima zu entlassen, sind die genannten klimaschädlichen Verhaltensweisen typischerweise mit der Tätigkeit von Unternehmen eng verknüpft.

Gerade im Hinblick auf Emissionen und Vorkehrungen zum Schutz der Umwelt zeigt sich allerdings, dass Verantwortlichkeiten in Unternehmen vielfach unklar sind oder die Verantwortung auf Mitarbeiter abgeschoben

⁸ Siehe *Koller*, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum StGB, 2. Aufl., Vor §§ 180–183b Rz 5 ff.

⁹ Vgl etwa <https://wayback.archive-it.org/9650/20200512202033/http://p3-raw.greenpeace.org/international/Global/international/briefings/climate/2013/MRR-8.3-7Nov13.pdf> (Stand 5/2023).

wird, die selbst wenig Einfluss auf die Art des Wirtschaftens haben.¹⁰ Selbst wenn daher eine verantwortliche Person im Unternehmen gefunden werden kann, ist das Ergebnis häufig unbefriedigend, wenn zwar ein untergeordneter Mitarbeiter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird, dessen Bestrafung aber das Unternehmen, das unter Umständen aus der Straftat profitiert hat oder dessen interne Organisation dafür ursächlich war, nicht oder kaum trifft.

Durch das arbeitsteilige Zusammenwirken mehrerer Personen in unternehmerischen Organisationen entsteht zudem ein eigenständiges Gefährdungspotential, das sich nicht in den einzelnen Beiträgen der tatbeteiligten Individuen widerspiegelt, sondern das darüber hinaus durch das Zusammenwirken innerhalb des Unternehmens eine eigene Dimension entfaltet. Das einzelne involvierte Individuum kann sich diesen faktischen Gegebenheiten nur schwer entziehen, innerhalb des Kollektivs entwickelt sich eine eigene Dynamik.¹¹ Diesem Gefährdungspotential ist mit den Instrumenten des Individualstrafrechtes nur beschränkt oder gar nicht beizukommen. Empirisch mag das auch der Grund dafür sein, dass zumindest in Österreich Verurteilungen wegen Umweltdelikten in erster Linie Bauern, die zu viel Düngemittel verwenden, oder kleine Einzelunternehmer treffen, welche in der Regel Bagatelldelikte begehen.¹²

Diese Überlegungen gelten für viele unternehmerische Entscheidungen und Tätigkeiten, in besonderem Maße aber für umweltbeeinträchtigende oder klimabelastende Aktivitäten. Zwar können isolierte individuell identifizierbare Handlungen (zB eine Entscheidung eines Vorstandsmitglieds oder des Entscheidungsgremiums, ein Fehler eines Mitarbeiters) in einem Unternehmen zu einer Beeinträchtigung des Klimas führen, indem etwa ein Beschluss gefasst wird, keine Luftfilter einzubauen oder Wälder zu roden. Aber es kann auch sein, dass zwar die Belastungen für das Klima durch das Verhalten eines Unternehmens identifizierbar sind, diese aber aus einer Reihe von Entscheidungen resultieren, die unter Umständen über einen längeren Zeitraum verteilt sind und in unterschiedlichen Abteilungen eines Unternehmens fallen. Entscheidungen, die für sich genommen

10 Vgl beispielsweise Zeder, Ein Strafrecht juristischer Personen: Grundzüge einer Regelung in Österreich, ÖJZ 2001, 630 ff.

11 Heine, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, 1995, 29 ff.

12 Vgl Wegscheider/Sokoloff, Die Praxis des Umweltstrafrechts, RdU 2003, 124; Manhart in Triffterer/Hinterhofer/Rosbaud (Hrsg), Salzburger Kommentar zum StGB, Vor § 180 StGB Rz 27 ff.

vielleicht sogar unproblematisch sind, können im Zusammenwirken mit anderen Entscheidungen zu einer massiven Belastung der Umwelt und des Klimas führen.¹³ Individuelle Fehlhandlungen isoliert zu verfolgen, wird in solchen Situationen schwierig, manchmal sogar unmöglich. Sie können auch zeitlich deutlich vorgelagert sein, indem bereits vor langer Zeit – damals uU mit dem Kenntnisstand von Wissenschaft und Technik in Einklang stehende – Entscheidungen getroffen oder Handlungen vorgenommen wurden, die sich heute als große Belastung für das Klima herausstellen.

Und selbst wenn ein Verantwortlicher, etwa ein Abteilungsleiter, gefunden und auch (strafrechtlich) zur Verantwortung gezogen werden kann, bedeutet dies nicht, dass der Verband nicht in gleicher Weise weiterhandeln kann: Der betreffende Geschäftsführer, Abteilungsleiter oder Mitarbeiter wird gekündigt, ein neuer willfähiger Entscheidungsträger oder Mitarbeiter wird eingestellt. Individuen sind in Verbänden austauschbar durch jemanden, der die vorherigen klimabelastenden Praktiken in gleicher Weise fortsetzt. Das Instrumentarium des Individualstrafrechts ist regelmäßig nicht geeignet, hier dem Gefährdungspotential innerhalb des Unternehmens nachhaltig zu begegnen.

Für eine Sanktionierung von Unternehmen spricht außerdem, dass diese auch Normadressaten im Verwaltungs- und Zivilrecht sind (zB Emissionszertifikate) und man damit eine Identität der Adressaten von Reaktionen anderer Teile der Rechtsordnung auf Umwelt- und Klimabeeinträchtigungen und strafrechtlichen Sanktionen hergestellt wird. Damit können auch Verbindungen zwischen diesen Ebenen geschaffen werden, welche positive Anreize für eine aktive Sorge um die Verringerung von Emissionen und für Klimaneutralität schaffen.

Aus all dem folgt, dass besonders Umwelt und Klima auch durch Verhaltensweisen von Kollektiven beeinträchtigt werden und Verbände als Akteure auftreten. Um die dem Sanktionenrecht innewohnenden präventiven Zwecke zu erreichen, sind daher Sanktionen gegen die Unternehmen bzw Verbände selbst jedenfalls geboten, um einen effektiven Schutz des Klimas zu gewährleisten.¹⁴ Dabei wird davon ausgegangen, dass Verbände hand-

13 Vgl Heine, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, 1995, 65.

14 Vgl zum Umweltstrafrecht Triffterer, Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl., 1994, Kap 7 Rz 1 f; Höpfel, in: Schmoller (Hrsg), Festschrift für Otto Triffterer zum 65. Geburtstag, 1996, 425 (433 f).

lungsfähig und Adressaten von Verhaltensregeln sind, die sie zu befolgen haben.

Ob diese Sanktionen im Kriminalstrafrecht, im Ordnungswidrigkeitenrecht oder im Verwaltungsstrafrecht angesiedelt sein sollen, ist erst eine nachgelagerte Frage. Die Beantwortung dieser Frage, welcher Art die Sanktionen sein sollen, hängt vor allem auch davon ab, als wie schwerwiegend die Verstöße eingestuft werden. Denn selbstverständlich ist auch bei einer allfälligen strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen darauf zu achten und zu prüfen, welche klimaschädlichen Verhaltensweisen tatsächlich strafwürdig und strafbedürftig sind. Auch hier gilt, dass Strafrecht immer ultima ratio sein muss. Die Ausführungen beziehen sich daher auch nicht nur auf das Kriminalstrafrecht, sondern auch auf ordnungswidrigkeitenrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen. Und vor all diesen Sanktionsmöglichkeiten ist die Frage zu stellen, ob man nicht mit zivil- oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen das Auslangen findet. Für schwere Fälle ist eine Verankerung eines Verbandssanktionenrechts im Kriminalstrafrecht jedenfalls vorzugswürdig.

Aus der bisherigen österreichischen Erfahrung mit dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz ist ein für die Prävention wesentlicher Aspekt zu betonen: Betrachtet man die Zahl der Verurteilungen nach dem öVbVG, so erhält man den Eindruck, dass diese nach wie vor nicht jenes Ausmaß erreicht, das man vielleicht erwartet hätte. Jedenfalls zu sehen ist aber, dass die Einführung des öVbVG innerhalb der Unternehmen zu einem erhöhten Problembewusstsein geführt hat, Unternehmen mit der Einrichtung von Compliance-Management-Systemen auf das öVbVG reagiert haben und bei vielen Unternehmen ein Bestreben erkennbar ist, sich compliant zu verhalten, und zwar unabhängig von der Häufigkeit der Verurteilungen und von der Höhe der angedrohten Sanktionen.¹⁵ Die Androhung strafrechtlicher Sanktionen für Verbände bei klimaschädlichem Verhalten wäre daher ein adäquates Mittel, Unternehmen mit Nachdruck anzuhalten, entsprechende Präventivmaßnahmen zum Schutz des Klimas innerhalb des Unternehmens zu setzen.

15 Vgl dazu ausführlich *Soyer/Pollak*, Criminal Compliance, in: Kert/Kodek (Hrsg), Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 2. Aufl., 2022, Rz 28.48 ff.

III. Ausgestaltung eines Unternehmenssanktionenrechts zum Schutz des Klimas

Wenn man von der Sinnhaftigkeit und sogar Notwendigkeit von Verbands-sanktionen in diesem Sinne ausgeht, stellt sich die Frage, wie ein derartiges Unternehmenssanktionenrecht ausgestaltet sein müsste, um einen Mehrwert für den Schutz des Klimas zu entfalten.

1. Zurechnung des Verhaltens einer natürlichen Person

Die in Österreich, Deutschland und der Schweiz geltenden oder diskutierten Modelle einer Verbandsverantwortlichkeit setzen alle an einem Verhalten einer natürlichen Person, einer Anlass- oder Anknüpfungstat, an.¹⁶ Voraussetzung ist daher nach all diesen Modellen, dass ein Straftatbestand existiert, der von einer im Verbandskontext agierenden natürlichen Person erfüllt wird. Um ein Unternehmen für den Ausstoß von das Klima belastenden Emissionen oder der Vernichtung von natürlichen Senken für Treibhausgase zu sanktionieren, bedarf es daher nach diesen Modellen eines oder mehrerer Straftatbestände, die von Entscheidungsträgern oder Mitarbeitern des Verbandes verwirklicht werden, deren Verhalten dem Unternehmen oder Verband zugerechnet werden kann.

§ 30 OWiG, das öVbVG und die Entwürfe in Deutschland zur Einführung eines Verbandssanktionengesetzes sind als akzessorische Verantwortlichkeitsmodelle (= Zurechnungsmodelle) ausgestaltet.¹⁷ Dies zumindest auf den ersten Blick, weil das Verhalten eines Verbandes notwendigerweise – aufgrund der Struktur eines Verbandes – stets das Verhalten einzelner oder mehrerer seiner Entscheidungsträger oder Mitarbeiter voraussetzt. Es ist dann – wie *Lehmkuhl* ausführt – eine Frage der Betrachtungsweise, ob „das Verhalten der verbandszugehörigen natürlichen Personen als (originäres) Verbandsverhalten oder als dem Verband zuzurechnendes (frem-

16 Vgl § 3 öVbVG, Art 102 StGB-Schweiz, § 3 Entwurf für ein Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten; vgl *Wohlers*, «Zurechnung von Anlasstaten» versus «Strafe ohne Schuld»: Das Unternehmensstrafrecht zwischen Skylla und Charybdis, in: *Lehmkuhl/Wohlers* (Hrsg), Unternehmensstrafrecht, 2020, 109 (112 ff).

17 *Lehmkuhl/Zeder* in: Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum StGB, 2. Aufl., VbVG § 3 Rz 2; *Hilf/Urtz/Handstanger*, Verbandsverantwortlichkeit aus strafrechtlicher, abgabenrechtlicher und verwaltungsstrafrechtlicher Sicht, 20. ÖJT Band III/1, 32 f.

des oder eigenes?) Verhalten bewertet wird“.¹⁸ Der österreichische VfGH sagt in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der Verbandsverantwortlichkeit: Der Verband kann „in jedem Fall (nur) durch seine Entscheidungsträger agieren“.¹⁹

Das Zurechnungsmodell im OWiG, im öVbVG und im deutschen Entwurf für ein Verbandssanktionengesetz ist im Wesentlichen – mit Unterschieden im Detail – gleich ausgestaltet und entspricht den europäischen und internationalen Vorgaben. Der Verband agiert durch seine Entscheidungsträger und Mitarbeiter, sowohl im Hinblick auf die Straftatbegehung als auch im Hinblick auf das Compliance-Defizit. Die Entscheidungsträger repräsentieren den Verband. Ihr Verhalten, das sie in ihrer Funktion als Entscheidungsträger setzen, wird als Verbandsverhalten gesehen. Hierbei reicht – auch bei einem aus mehreren Entscheidungsträgern bestehenden Leitungsorgan – das Verhalten eines einzelnen Entscheidungsträgers aus, es sei denn, es ist aus Verbandssicht als Exzesstat zu qualifizieren.²⁰

Der Gesetzgeber des österreichischen VbVG äußert sich explizit nicht zu den Fragen der Handlungs- und Schuldfähigkeit von Verbänden, macht die Verbände jedoch „in eigener Verbandsperson auf Basis des im Namen des Verbandes gesetzten Verhaltens seiner Entscheidungsträger und Mitarbeiter (das damit als Verbandsverhalten zu betrachten ist) strafrechtlich verantwortlich“.²¹ Der Grund für die Sanktionierung des Verbandes ist der gegenüber dem Verband erhobene Vorwurf, nicht die gebotene und zumutbare Sorgfalt zur Verhinderung von Straftaten aufgewendet zu haben.²² In mehreren Bestimmungen nimmt das öVbVG auch ausdrücklich Bezug auf das Verhalten des Verbandes (vgl. §§ 5 Abs 3 Z 1, Z 4 und Z 5, 6 Abs 1, 18, 19 Abs 1). Auch wenn das öVbVG einem Zurechnungsmodell näher steht, enthält es auch Elemente eines originären Modells der Verantwortlichkeit eines Verbandes.²³ Das Verhalten der Entscheidungsträger und Mitarbeiter

18 *Lehmkuhl*, Vorzeigemodell der Verantwortlichkeit juristischer Personen. Das österreichische Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, ZWF 2020, 165 (167); *dies*, Vom Nutzen der Diskussion in Österreich und Deutschland für eine Reform des Schweizer Unternehmensstrafrechts, in: *Lehmkuhl/Wohlers* (Hrsg), Unternehmensstrafrecht, 2020, 251 (254 ff).

19 VfGH 2.12.2016, G 497/2015, G 679/2015 (Rz 56).

20 *Lehmkuhl*, ZWF 2020, 169.

21 *Lehmkuhl/Zeder* in: Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum StGB, 2. Aufl., VbVG § 3 Rz 1/1.

22 EBRV 994 BlgNR 22. GP 22, 23, 25.

23 *Lehmkuhl/Zeder*, in: Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum StGB, 2. Aufl., VbVG § 3 Rz 3.

muss somit stets daraufhin geprüft werden, ob es sich als reines Individualverhalten oder (Teil des) Verbandsverhalten(s) darstellt. Der Entwurf für das deutsche Verbandssanktionengesetz spricht ausdrücklich von einer Verbandstat (§ 2 Abs 1 Z 3), wobei sich dahinter die Definition verbirgt, unter welchen Bedingungen Straftaten dem Verband zugerechnet und damit als Straftat des Verbandes verstanden werden.²⁴

Voraussetzung für die Verbandsverantwortlichkeit nach österreichischem Recht ist der Nachweis einer (verbandsbezogenen) objektiv und subjektiv tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Anlasstat eines Entscheidungsträgers bzw einer Leitungsperson oder eines Mitarbeiters, wobei es jedenfalls im Fall der Tat des Entscheidungsträgers oder der Leitungsperson überdies der schuldhaften Begehung durch eben diese(n) Entscheidungsträger in Ausübung seiner (ihrer) Entscheidungsträgerfunktion bedarf (§ 3 Abs 2 öVbVG). Für die Mitarbeitertat ist bloß eine rechtswidrige Tat des Mitarbeiters erforderlich, darüber hinaus muss aber ein Sorgfaltsverstoß eines Entscheidungsträgers bzw einer Leitungsperson vorliegen, der die Begehung der Straftat durch den Mitarbeiter ermöglicht oder erleichtert hat (§ 3 Abs 3 öVbVG). Nach dem deutschen Entwurf für ein Verbandssanktionengesetz wird dies auch im Fall der Nicht-Leitungsperson gefordert. An dem österreichischen Modell des öVbVG, das seinerseits den unionsrechtlichen Vorgaben folgt, orientieren sich auch der Kölner Entwurf²⁵ und der Entwurf von Nordrhein-Westfalen²⁶ und verlangen für Entscheidungsträger bzw Leitungspersonen ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten, während bei Anlasstaten sonstiger Personen auf das Erfordernis der schuldhaften Begehung der Anlasstat verzichtet wird und aber zusätzlich zur Anlasstat der sonstigen Person ein Organisationsverschulden auf der Leitungsebene des Verbandes verlangt wird. Auch der Münchner Entwurf²⁷ knüpft die Verbandssanktion an eine schuldhafte verbandsbezogene Zuwiderhandlung der Leitungsperson oder an die rechtswidrige Handlung oder Unterlassung eines Mitarbeiters, wenn eine Leitungsperson erforderliche und zumutbare

24 Vgl Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung der Integrität der Wirtschaft 75.

25 Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend, Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes, NZWiSt 2018, 1.

26 Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen und sonstigen Verbänden des Landes Nordrhein-Westfalen, abrufbar unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MII16-127.pdf> (Stand 5/2023).

27 Münchner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes, NStZ-Beilage 2020, 24.

Organisations- und Aufsichtsmaßnahmen unterlassen hat. Gemeinsam ist all diesen Modellen, dass die Beurteilung der Verbandsverantwortlichkeit stets die Prüfung der geforderten Individualstrafbarkeitskriterien voraussetzt. Für die subjektiven Kriterien wird auf die subjektive Tatseite des Entscheidungsträgers oder Mitarbeiters abgestellt.

Die notwendige Verknüpfung der Straftat des Entscheidungsträgers oder Mitarbeiters mit der Verantwortlichkeitssphäre des Verbandes (und damit zugleich der Ausschluss von Exzess- und bloßen Begleittaten von verbandszugehörigen natürlichen Personen) erfolgt über die Zurechnungskriterien: Nach § 3 Abs 1 öVbVG, § 2 Abs 1 Z 3 des Entwurfs für ein Verbandsanktionengesetzes, § 30 OWiG, dem Kölner Entwurf und dem Münchner Entwurf bestehen diese darin, dass entweder eine strafbare Handlung zu Gunsten des Verbandes begangen wurde bzw der Verband bereichert wurde oder dass durch eine strafbare Handlung Verbandspflichten verletzt wurden. Die Regelungstechnik unterscheidet sich zwar leicht in den verschiedenen Modellen, gemeinsam ist aber allen, dass ein Kriterium vorliegen muss, damit aus der Tat einer natürlichen Person eine Verbandstat wird.

Im Zusammenhang mit dem Schutz der Umwelt und dem Schutz des Klimas ist in erster Linie daran zu denken, dass durch die Tat Verbandspflichten verletzt wurden. Dieses Zurechnungskriterium liegt freilich nur dann vor, wenn tatsächlich solche Verpflichtungen – sei es im Verwaltungsrecht, sei es im Zivilrecht – für den Verband existieren.

2. Individualisierung der natürlichen Person, die eine Anlasstat begeht

Fraglich ist, inwiefern es für die Verantwortlichkeit des Verbandes notwendig ist, dass die natürliche Person, welche die Anlasstat begeht, individualisiert werden muss. Dies ist insbesondere deswegen eine relevante Frage, weil in Unternehmen nicht immer eindeutig festgestellt werden kann, wer etwa konkret für Emissionen oder andere klimaschädigende Handlungen verantwortlich zeichnet. Ist eine Individualisierung gefordert, kann die Verantwortlichkeit des Verbandes scheitern, wenn eine solche Individualisierung etwa aufgrund unklarer Strukturen oder mehrerer zusammenwirkender Entscheidungen unterschiedlicher Personen oder Gremien innerhalb des Verbandes nicht mit der geforderten Sicherheit möglich ist.

Der Wortlaut des öVbVG und des deutschen Entwurfs für ein Verbandsanktionenrecht verlangt nicht zwingend die Identifizierung, dh nament-

liche Feststellung, des konkreten Entscheidungsträgers oder Mitarbeiters, der die Anlasstat begangen hat.²⁸ Gleiches gilt auch für den Kölner und Münchner Entwurf. Gefordert wird lediglich, dass ein Entscheidungsträger bzw eine Leitungsperson die Strafbarkeitskriterien (objektiv und subjektiv tatbestandsmäßiges, allenfalls bloß als Versuch zu qualifizierendes, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten in einer beliebigen Beteiligungsform) in eigener Person erfüllt, um auch den Verband in die strafrechtliche Verantwortung nehmen zu können. Es bedarf somit der Feststellung, dass eine (allenfalls nicht namentlich konkretisierte) Person aus einem bestimmbar (Leitungs-) Personenkreis die Straftat rechtswidrig und schuldhaft begangen hat.²⁹ Allerdings verlangt der Entwurf auch, dass der erforderliche Nachweis hinsichtlich der subjektiven Tatseite und der Schuld erbracht wird. Fraglich ist, wie dies geschehen soll, wenn das Erfordernis nicht bei einer konkreten natürlichen Person festgestellt wird. Insbesondere für Vorsatzdelikte wird es in der Regel daher erforderlich sein, die Person zu individualisieren, welche die Straftat begangen hat, um das Vorliegen der subjektiven Tatseite feststellen zu können.

3. Absehen von einer Individualisierung der natürlichen Person?

Jedoch sollte gerade ein Unternehmenssanktionenrecht in solchen Fällen eingreifen, in denen die Individualisierung nicht möglich ist, aber feststeht, dass eine Straftat aus einem Unternehmen heraus begangen wurde.³⁰ Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Verbandsstruktur hilft, strafrechtlich

28 Vgl Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung der Integrität der Wirtschaft 75; für Österreich EBRV 994 BlgNR 22. GP 22. In der österreichischen Literatur ist dies umstritten: für eine Individualisierung *Steininger*, VbVG Kommentar, 2. Aufl., 2020, § 3 Rz 42; *Sautner*, Grundlagen und Herausforderungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen in Österreich, ÖJZ 2012, 546 (549); gegen die Notwendigkeit einer namentlichen Individualisierung *Lehmkuhl/Zeder*, in: Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum StGB, 2. Aufl., VbVG § 3 Rz 30; *Kert*, Verbandsverantwortlichkeit im Finanzstrafrecht, in: Leitner (Hrsg), Finanzstrafrecht 2006, 2007, 17.

29 Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung der Integrität der Wirtschaft 75; *Lehmkuhl/Zeder*, in: Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum StGB, 2. Aufl., VbVG § 3 Rz 35 und 47; *Lehmkuhl*, ZWF 2020, 168.

30 Vgl *Wohlers*, „Zurechnung von Anlasstaten“ versus „Strafe ohne Schuld“: Das Unternehmensstrafrecht zwischen Skylla und Charybdis, in: *Lehmkuhl/Wohlers* (Hrsg), Unternehmensstrafrecht, 2020, 109 (130).

relevantes Verhalten zu verschleiern. In besonderer Weise im Zusammenhang mit umwelt- und klimaschädlichen Emissionen stellt sich die Frage, ob und inwiefern Modelle einer Verbandsverantwortlichkeit, nach denen die Individualisierung einer natürlichen Person notwendig ist, zielführend sind. Denn die Zurechnung der Anlasstat kann gerade dank eines unübersichtlichen Organisationsmanagements an Grenzen stoßen, die den Mehrwert eines Verbandssanktionenrechts zunichte machen kann. Derartige Zurechnungsmodelle funktionieren dann, wenn die Verantwortlichkeiten innerhalb des Unternehmens klar und nachvollziehbar geregelt sind und auch so gelebt werden, sie stoßen jedoch bei einer kollektiven Unverantwortlichkeit an ihre Grenzen, wenn systemische und organisatorische Mängel vorliegen, die nicht eindeutig bestimmten Personen zuordenbar sind.³¹ Gerade umwelt- und klimabelastende Verhaltensweisen können sich in einem Unternehmen aus einer Reihe unterschiedlicher Faktoren ergeben, welche eine individuelle Zurechnung zu bestimmten Personen schwierig macht. Klimaschädliche Emissionen sind vielfach das Ergebnis einer über Jahre gängigen Praxis und eines Zusammenwirkens zahlreicher Handlungen unterschiedlicher Personen. Dann kann aber auch die Anknüpfung an das Verhalten einzelner Personen für die Verbandssanktion eine Sanktionierung des Verbandes schwierig machen. Kriminalpolitisch wäre es daher angezeigt, auf die Identifizierung und Individualisierung der natürlichen Personen, die für den Verband handeln, zu verzichten.

Dieser Befund wirft freilich die Frage auf, wie ein Verantwortlichkeitsmodell sonst aussehen könnte, ohne dass auf konkrete Verhaltensweisen (bestimmter) natürlicher Personen abgestellt wird. Sieht man davon ab und stellt bloß auf mangelhafte Organisationsstrukturen innerhalb des Verbandes ab, ist die Frage zu beantworten, wie diese Mängel präzisiert werden können und wessen Taten eine Verantwortlichkeit auslösen, also dem Verband zurechenbar sind. Probleme der Bestimmtheit sind unausweichlich und sind vom Gesetzgeber zu lösen.

In seiner oben genannten Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes hat der österreichische Verfassungsgerichtshof gerade darauf abgestellt, dass ein ausreichender Konnex zwischen dem Verhalten der natürlichen Person, deren Verhalten zugerechnet wird, und dem Verband besteht. Insbesondere dem

31 Heine, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen: internationale Entwicklung – nationale Konsequenzen, Österreichische Juristen-Zeitung 1996, 211 ff.; ders., Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, 1995, 249 f.

Verhalten der Entscheidungsträger misst der VfGH zentrale Bedeutung zu. Aufgrund des durch die Entscheidungsträger hergestellten Konnexes liege weder eine Zurechnung "fremder" Schuld noch eine Erfolgshaftung oder eine Schuldvermutung zu Lasten des Verbandes vor. Vielmehr ergebe sich die Verbandsverantwortlichkeit aus dem Zusammenhang von Verband und Führungsebene und dem Umstand, dass der Verband stets nur durch Zurechnung des Handelns der Entscheidungsträger als eines seiner Organe handeln kann.³²

Dennoch zeigen sich gerade in großen Unternehmen mit komplexen Organisationsstrukturen die Mängel der momentan vorgesehenen und geplanten Zurechnungsmodelle, wie *Heine* bereits früher festgestellt hat. In solch komplexen Organisationen treten die Individuen zunehmend hinter das Kollektiv zurück und gewinnen das unternehmerische Gesamtsystem und die Koordinierung der „verschiedenen, in den jeweiligen Geschäftsbereichen angelegten Funktionen“ an Bedeutung.³³ Im Zusammenhang mit Klimabelastungen wird es in Unternehmen nicht immer einfach sein, einzelne Verantwortliche herauszufiltern, denen die Verursachung klimaschädlicher Emissionen ohne jeden Zweifel zugerechnet werden kann, weil diese das Resultat des Gesamtverhaltens des Unternehmens bilden. Zwar agieren einzelne Individuen für das Unternehmen, aber je größer und unübersichtlicher ein Unternehmen ist, desto schwieriger ist aufgrund des unübersichtlichen Organisationsmanagements und komplexen Strukturen in der Arbeitsverteilung die Zuordnung und Zurechnung zu diesen einzelnen Personen.³⁴ Es lässt sich unter Umständen nicht einmal ohne Weiteres auf das Entscheidungsorgan, etwa den Vorstand oder die Geschäftsführung, zurückführen. Dieser Befund spricht im gegebenen Zusammenhang eher für ein originäres Verbandssanktionenmodell, das nicht an individuelles Fehlverhalten einzelner natürlicher Personen anknüpft, sondern an fehlerhafte kollektive Entscheidungsprozesse und „Fehlentwicklungen bei der Ausübung von funktional-systemischer Organisationsherrschaft“.³⁵ Dies hätte zur Folge, dass das Unternehmen zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn klimaschädigendes Verhalten auf ein fehlerhaftes Risikomanagement zurückzuführen ist.³⁶ Es geht dabei nicht um punktuelle Fehl-

32 VfGH 2.12.2016, G 497/2015, G 679/2015, VfSlg. 20.112.

33 *Heine*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, 1995, 250.

34 *Höpfel*, in: Festschrift Triffterer, 433 f.

35 *Heine*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, 1995, 287.

36 Vgl. *Heine*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, 1995, 300.

leistungen, sondern um ein kontinuierlich ablaufendes Missmanagement, dessen Folge es ist, dass das Unternehmen Emissionen ausstößt, die das Klima beeinträchtigen.³⁷

Gänzlich fremd sind anders ausgestaltete Modelle einer Unternehmensverantwortlichkeit auch Österreich und Deutschland nicht. Im europäischen und daran angelehnt im österreichischen Kartellrecht wird auch davon ausgegangen, dass „das Unternehmen“ oder „die Unternehmensvereinigung“ selbst die Zuwiderhandlung „begeht“. Auch wenn stets natürliche Personen die schädigende Handlung setzen, so stellt das Gesetz nicht auf die Tatbestandsverwirklichung durch die natürliche Person ab.³⁸ Daher ist auch nicht zwingend die Individualisierung dieser Personen erforderlich. Kartellrechtliche Entscheidungen enthalten oftmals keine genauen Feststellungen, welche Person das rechtswidrige Verhalten gesetzt hat. Es wird als ausreichend angesehen, dass irgendeine dem Unternehmen angehörende Person gehandelt hat.³⁹ Begründet wird diese Herangehensweise mit den Schwierigkeiten bei der Ausforschung der konkret handelnden natürlichen Personen.⁴⁰ Der wesentliche Grund für die Sanktionierung ist aber die Verfehlung des gesamten Kollektivs und nicht die Verfehlung einer einzelnen Person.⁴¹ Diesem Versagen des Kollektivs dürfte im Zusammenhang mit der Belastung des Klimas durch ein Unternehmen noch größeres Gewicht zukommen als im Kartellrecht, das ja auf Vereinbarungen zwischen (einzelnen) natürlichen Personen abstellt, die für die Unternehmen handeln.

Ein solches originäres Verantwortlichkeitsmodell würde zweifellos einen grundlegenden Systemwechsel im Vergleich zu den derzeit geltenden und diskutierten Modellen bedeuten und dessen Ausgestaltung bedürfte eingehender Überlegungen. Es stünde mit den Grundsätzen des Erkenntnisses des österreichischen Verfassungsgerichtshofs zum öVBVG⁴² wohl in einem Widerspruch.⁴³ Letztendlich wäre es aber eine rechtspolitische Entscheidung, ob ein solches Modell einen effektiveren Klimaschutz ermöglichen

37 Heine, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, 1995, 295.

38 Eingehend dazu Bauer, Die Zurechnung strafbaren Verhaltens zu juristischen Personen im Kartellrecht, Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht (ZWF) 2020, 186 (188).

39 Vgl. EuGH 18.9.2003, Rs C-338/00 P *Volkswagen*, Rz 95 ff.; OGH (KOG) 26.6.2006, 16 Ok 3/06.

40 EuGH 18.9.2003, Rs C-338/00 P *Volkswagen*, Rz 97.

41 Tsolka, Allgemeiner Teil des europäischen supranationalen Strafrechts i.w.S. (1994) 158.

42 VfGH 2.12.2016, G 497/2015, G 679/2015.

43 Bauer, ZWF 2020, 189.

würde und, wenn ja, ob man dafür neue Wege beschreiten möchte. An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, dass Zurechnungsmodelle im Hinblick auf den Schutz des Klimas zu Schwierigkeiten führen können, weil die Verantwortlichkeit einzelner Personen nicht einfach festzustellen ist.

4. Notwendigkeit einer Verantwortlichkeit von Konzernen?

Im heutigen Wirtschaftsleben spielen vielfach Unternehmensgeflechte mit wechselseitigen Beteiligungen an Gesellschaften eine zentrale Rolle. Solche Konzerne sind meist dadurch geprägt, dass die wesentlichen Entscheidungen vom Mutterunternehmen getroffen werden, das vielfach auch von Gewinnen der Tochterunternehmen profitiert. Konzerngeflechte ermöglichen es auch, Verantwortlichkeiten zu verschleiern und klimaschädliche Produktionsbereiche auszulagern, gleichzeitig davon aber wirtschaftlich zu profitieren.

Konzerne sind als Gesamtes keine juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften, sondern sie bestehen aus einzelnen rechtlich selbstständigen juristischen Personen, die unterschiedliche Rechtsformen haben können. Der Begriff des Verbandes stellt auf die rechtliche Selbstständigkeit der juristischen Person ab. Daher fallen Konzerne als Zusammenschlüsse mehrerer rechtlich selbstständiger Unternehmen (Verbände) selbst nicht unter den Begriff des Verbandes nach dem öVbVG oder auch nicht des deutschen Entwurfs für das Verbandssanktionengesetz.⁴⁴ Nur die im Konzern zusammengefassten einzelnen Unternehmen sind für sich jeweils Verbände iSd öVbVG.

Bemerkenswert ist allerdings, dass der Entwurf für das Verbandssanktionengesetz im Hinblick auf die Höhe der Geldbußen auf Konzernstrukturen Rücksicht nimmt, indem bei der Ermittlung des durchschnittlichen Jahresumsatzes der weltweite Umsatz aller natürlichen Personen und Verbände der letzten drei vorangegangenen Geschäftsjahre zugrunde zu legen ist, soweit diese Personen und Verbände mit dem Verband als wirtschaftliche Einheit operieren (§ 9 Abs 2 zweiter Satz Entwurf Verbandssanktionengesetz).

Wie aber sind Konzerne im Verbandsverantwortlichkeitsrecht zu behandeln? Wenn nur die einzelnen Konzerngesellschaften für sich – wie etwa

44 Vgl auch zum Schweizer StGB *Bommer*, Die Adressaten des Unternehmensstrafrechts im Überblick, in: Lehmkuhl/Wohlers (Hrsg), Unternehmensstrafrecht, 2020, 95 (105).

nach dem öVbVG – verantwortlich gemacht werden können, steht zunächst fest, dass auch nur die einzelne Gesellschaft eine strafrechtliche Verantwortlichkeit trifft. Fraglich ist aber, ob Straftaten einer Konzerngesellschaft (etwa einer Tochtergesellschaft) auch anderen Gesellschaften im Konzern (in erster Linie der Muttergesellschaft bzw Holding) zugerechnet werden können und die beherrschende Muttergesellschaft etwa statt oder neben der Tochtergesellschaft strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Das öVbVG enthält auch dafür keine speziellen Regelungen, die eine Verbandsverantwortlichkeit innerhalb des Konzerns regeln würden.

Werden Konzerne nicht von einem Unternehmens- oder Verbandsstrafrecht erfasst, kommt allenfalls eine strafrechtliche Verantwortlichkeit mit Hilfe der Anwendung der Beteiligungsregelungen auf Verbände in Betracht. Die Heranziehung dieser Regelungen ermöglicht es zwar nicht, den Konzern als Ganzes zur Verantwortung zu ziehen, sehr wohl können so aber im Konzern zusammengefasste Verbände, die bei der Begehung einer strafbaren Handlung zusammenwirken oder gesetzwidriges Verhalten anderer Konzerngesellschaften dulden, auch entsprechend ihrer Mitwirkung mit Verbandsgeldbußen belegt werden. Es müssen dafür allerdings bei den einzelnen Konzerngesellschaften die Voraussetzungen für eine Verantwortlichkeit gegeben sein.⁴⁵ Das heißt, Entscheidungsträger oder Mitarbeiter der Muttergesellschaft müssen in einer Weise an der Tat der Tochtergesellschaft mitwirken, dass darin ein Beitrag oder eine Bestimmung zu einer Straftat der Tochtergesellschaft zu sehen ist.

Auch hier zeigt ein Blick auf das EU-Wettbewerbsrecht, das von einem weiten Unternehmensbegriff ausgeht, einen anderen Umgang mit Konzernen. Wenn juristische Personen eines Konzerns gegen die Wettbewerbsbestimmungen des AEUV verstoßen, ist es auch möglich, anderen Konzerngesellschaften – insb der Muttergesellschaft – eine Geldbuße aufzuerlegen. Für diese Konzernhaftung gibt es zwei Begründungsansätze: Die Europäische Kommission betrachtet auch mehrere im Konzern zusammengefasste Gesellschaften aufgrund ihrer wirtschaftlichen Einheit als ein Unternehmen. Die Geldbuße wird dann über das auf diese Weise bestimmte Unternehmen als Einheit aus Mutter- und Tochtergesellschaft verhängt. Nicht entscheidend ist dabei die rechtliche Qualifizierung der wirtschaftlichen Einheit. Daher trifft die Muttergesellschaft eine originäre (Mit-)Ver-

45 Kert, Verbandsverantwortlichkeit im Konzern, in: Vavrovsky (Hrsg), Handbuch Konzernhaftung, 2008, 141 (157 ff).

antwortlichkeit. Der EuGH geht zwar auch vom Konzept der wirtschaftlichen Einheit aus, bestimmt aber die Verantwortung im Konzern, indem er das Fehlverhalten der Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft zurechnet. Kriterien für die Bestimmung der wirtschaftlichen Einheit sind insb die kapitalmäßige Verbundenheit der Unternehmen, die Beteiligung der Muttergesellschaft an dem Wettbewerbsverstoß und die Einflussnahme der Muttergesellschaft auf die Geschäftspolitik der Tochtergesellschaft.⁴⁶

Angesichts der Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, die Muttergesellschaft für Taten der Tochtergesellschaften zur Verantwortung zu ziehen, sollte für einen effektiven Schutz des Klimas jedenfalls erwogen werden, auch Konzerne durch ein Unternehmenssanktionenrecht zu erfassen. Denn in der Regel ist (auch) die Muttergesellschaft Nutznießerin eines klimaschädlichen Verhaltens der Tochtergesellschaft und es besteht die Gefahr einer „Auslagerung“ klimaschädlicher Verhaltensweisen auf die Tochtergesellschaft.

5. Globale Dimension des Klimawandels: Erfassung von im Ausland agierenden (Tochter-)Unternehmen?

Der Klimawandel endet nicht an den Staatsgrenzen und lässt sich auch nicht begrenzen. Damit stößt aber ein Strafrecht, das in der Regel auf das Territorium eines Staates beschränkt ist, in einer globalisierten Welt an seine Grenzen. Aufgrund dieser globalen Dimension des Klimawandels ist auch die transnationale und globale Komponente eines Unternehmenssanktionenrechts zum Schutz des Klimas zu bedenken. Die Atmosphäre ist jedenfalls ein universales Schutzgut.⁴⁷ Im gegebenen Zusammenhang soll nicht näher auf das Strafanwendungsrecht eingegangen werden. Allerdings ist im Zusammenhang mit der Sanktionierung von Unternehmen ein Blick auf die Verantwortlichkeiten innerhalb von Konzernen zu werfen, wenn deren Gesellschaften nicht nur in einem Land, sondern in mehreren Ländern angesiedelt sind. Nicht nur im Zusammenhang mit der Belastung der Umwelt kann beobachtet werden, dass Konzerne, deren Muttergesellschaften ua in Europa angesiedelt sind, bestimmte Teile ihrer Tätigkeit in andere Länder, in denen Menschenrechts-, Arbeitsrechts- oder auch Umweltstan-

46 *Biermann*, in: Immenga/Mestmäcker (Hrsg), EU-Wettbewerbsrecht, Band I, 6. Aufl., 2019, Vorbemerkungen zu Art. 23 f VO 1/2003 Rz 83.

47 Vgl ausführlich *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 25 ff.

dards niedriger sind oder Verstöße weniger konsequent geahndet werden, auslagern und dort Tochtergesellschaften gründen. Trotzdem wurde die transnationale Komponente eines Unternehmensstrafrechts bisher noch wenig beachtet.⁴⁸

Klar ist, wenn es ein solches Klimastrafrecht oder strengeres Umweltstrafrecht in einigen oder allen europäischen Staaten geben sollte, könnte dies die Tendenz verstärken, dass Konzerne Teile ihrer umwelt- und klimaschädlichen Produktionsbetriebe in solche Länder verlagern, in denen weniger strenge Gesetze gelten oder die Überwachung und Vollstreckung weniger konsequent erfolgen. Damit wäre mit einem Klimastrafrecht für die globale Klimaentwicklung aber wenig gewonnen. Das Problem würde nur in Länder verlagert, die ohnedies schon benachteiligt sind.⁴⁹

Wenn man über Klima- und Umweltschutz durch Sanktionierung von Unternehmen spricht, ist daher notwendiger Weise auch daran zu denken, wie ein solches Ausweichen unattraktiv gemacht werden kann. Es würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, hier im Detail auf mögliche Sanktionsvoraussetzungen für solche Verlagerungen im Konzern einzugehen. Es spricht aber viel dafür, Modelle zu entwickeln, welche die globale Dimension wirtschaftlichen Handelns berücksichtigen und darauf in geeigneter Weise eingehen. Will man einen wirksamen Schutz des Klimas erreichen, ist auch an die transnationale Dimension eines Unternehmenssanktionenrechts zu denken. Zwei Möglichkeiten kommen dafür in Betracht: Zum einen ist an ein transnationales Unternehmensstrafrecht⁵⁰ zu denken, das bei gravierenden Verletzungen transnationaler Rechtsgüter zur Anwendung kommt, wozu auch das Klima zu zählen wäre. Zum anderen könnte ein Modell eingeführt werden, nach dem die in Europa ansässige Muttergesellschaft auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird, wenn eine Tochtergesellschaft im Ausland ein klimaschädliches Verhalten setzt. Beide Modelle könnten gewährleisten, dass klimaschädigendes Verhalten nicht in andere Staaten ohne entsprechende Strafen ausgelagert wird. Allerdings erscheint die zweite Möglichkeit aktuell schneller und realistischer einführbar.

48 Vgl. Kubiciel, Menschenrechte und Unternehmensstrafrecht – eine europäische Herausforderung, AnwBl 2016, 574.

49 Kubiciel, AnwBl 2016, 574 ff.

50 Vgl. Kubiciel, Die deutschen Unternehmensgeldbußen: Ein nicht wettbewerbsfähiges Modell und seine Alternativen, NZWiSt 2016, 178 (180).

Hier befindet sich freilich die Strafrechtsgesetzgebung und -wissenschaft noch am Anfang einer Diskussion, die derzeit in erster Linie im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen geführt wird.⁵¹ Es wird aber gerade auch im Hinblick auf den Klimaschutz, der typischerweise nicht an Staatsgrenzen gebunden sein kann, geboten sein, über ein transnationales Verbandssanktionenrecht nachzudenken. Dabei ist danach zu fragen, ob, inwieweit und unter welchen Bedingungen das klimaschädigende Verhalten von im Ausland angesiedelten Tochtergesellschaften den in Europa angesiedelten Konzernmuttergesellschaften zugerechnet werden kann und muss. Damit könnte verhindert werden, dass weltweit agierende Unternehmen davon profitieren, dass sie Tochtergesellschaften im (außereuropäischen) Ausland ansiedeln, die sich dort nicht an Umweltschutzbestimmungen, etwa Emissionsbeschränkungen, halten müssen und auch strafrechtlich nicht für Verstöße zu Lasten des Klimas zur Verantwortung gezogen werden. Überlegt werden könnte auch, inwiefern die Muttergesellschaft des Konzerns eine Garantenpflicht trifft, klimaschädigende Verstöße ihrer Tochtergesellschaften abzuwenden.⁵² Nur so können Wettbewerbsnachteile für jene Unternehmen vermieden werden, die diesen Weg nicht wählen. Ein weiterer Schritt ist freilich, wie mit außerhalb des Konzerns befindlichen Zulieferunternehmen umgegangen wird, welche ein klimabelastendes Verhalten setzen. Auch hier wäre an die Anwendung von Beteiligungsregelungen zu denken.⁵³

IV. Sanktionen gegen Verbände

1. Zweck der Sanktionen

Zuletzt ist der Frage nachzugehen, mit welchen Sanktionen die Zwecke eines Unternehmenssanktionenrechts im Bereich des Klimaschutzes am besten erreicht werden können. Dabei steht – neben der einem Sanktionenrecht typischen Repression – zweifellos die Prävention im Vordergrund. Primäres Ziel der Sanktionen ist die Korrektur des im Unternehmen getä-

51 Siehe etwa *Kubiciel*, AnwBl 2016, 574.

52 Allgemein zur Garantenpflicht der Muttergesellschaft innerhalb des Konzerns *Kert*, in: Vavrovsky (Hrsg.), Handbuch Konzernhaftung, 2008, 141 (161 ff).

53 Vgl. *Soyer/Amara*, Österreich, ein Schlusslicht in der Lieferkette, Die Presse 17.5.2021, 14.

tigten Missmanagements und verfehlter Betriebsstrukturen sowie die Beseitigung der Ursachen des klimaschädigenden Verhaltens.⁵⁴ Von zentraler Bedeutung erscheint hier, wie es gelingen kann, den Verband zu einem rechtmäßigen Verhalten zu bewegen, ihn also zu „resozialisieren“, indem er dazu gebracht wird, Klimabeeinträchtigungen zu unterlassen, Treibhausgasemissionen zu reduzieren oder sie durch treibhausgasreduzierende Maßnahmen auszugleichen.

Blickt man in das öVbVG und die deutschen Entwürfe für ein Verbandsanktionenrecht, so sind als Sanktionen zumindest auf den ersten Blick vorrangig Geldbußen vorgesehen. Diese können bedingt „auf Bewährung“ oder unbedingt verhängt werden. Im Falle einer bedingten Nachsicht der Geldbuße bzw einer vorläufigen Aussetzung können Weisungen und Auflagen ausgesprochen werden. Die Verhängung einer Geldbuße stellt zweifellos eine recht einfach zu verhängende, aber – gerade auch im Zusammenhang mit Klimaschutz – keine besonders fantasievolle Sanktion dar. Gerade im vorliegenden Zusammenhang ist eine Verbandsgeldbuße, welche an den Fiskus fließt, zwar eine repressive Sanktion, aber nicht jene Sanktion, die auch präventiv verlässlich dem Klima hilft. Allerdings sollte nicht übersehen werden, dass sowohl in den deutschen Entwürfen für ein Verbandsanktionenrecht als auch im öVbVG auch andere Formen der Reaktion auf Verbandsstraftaten zu finden sind.

Primärer Zweck eines Unternehmensanktionenrechts ist – wie ausgeführt – die Prävention und die Lenkung des Verhaltens der Verbände.⁵⁵ Betrachtet man das österreichische Verbandsverantwortlichkeitsrecht, so liegt sein Erfolg in erster Linie in diesem präventiven Aspekt. Denn zum einen ist der Maximalbetrag der angedrohten Geldbußen mit 1,8 Mio EUR äußerst niedrig und per se zumindest für große Unternehmen wenig abschreckend, weil die Geldbuße niedriger ist als die Kosten für Klimaschutzmaßnahmen; zum anderen ist die Zahl der Verurteilungen von Verbänden nach wie vor recht gering. Dennoch: Das öVbVG hat bei vielen Verbänden zu einem verstärkten Problembewusstsein und zu einer bemerkenswerten Verhaltensänderung der Unternehmen geführt.⁵⁶ Innovativer Bestandteil

54 Heine, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, 1995, 295.

55 Ausführlich dazu Leitner, Die strafrechtliche Sanktionierung von Verbänden für Finanzvergehen in Österreich, in: Lehmkuhl/Wohlers (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht, 2020, 219 (226); Kubiciel, AnwBl 2016, 577.

56 Schröder, Unternehmensverantwortung und Unternehmenshaftung von und in Konzernen – zur Zukunft des Unternehmensstrafrechts, NZWiSt 2016, 452 (459).

des Sanktionenrechts sind die für den Fall der (teil-)bedingten Nachsicht der Verbandsgeldbuße vorgesehenen Weisungen, die mit Zustimmung des Verbandes erteilt werden können.⁵⁷ Besonders deutlich wird diese präventive Ausrichtung des öVbVG in der Regelung des Verfolgungsermessens, das es der Staatsanwaltschaft ermöglicht, von der Verfolgung des Verbandes abzusehen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, wobei besondere Bedeutung dem Nachtatverhalten des Verbandes zukommt.⁵⁸

Wenn Klimastrafrecht durch die Sanktionierung von Verbänden „erfolgreich“ und „effektiv“ sein soll, wird es besonders auf diesen Aspekt ankommen. Es geht darum, dass ein solches Unternehmenssanktionenrecht klimaschädigende Verbände im Bemühen um Klimaneutralität mit an Bord holt. Im Unterschied zu natürlichen Personen, deren Identität zwischen Tatbegehung und Sanktionierung dieselbe bleibt, sind interne Strukturen und Arbeitsverteilung innerhalb eines Verbandes viel eher einem Wandel unterworfen, da Entscheidungsträger, Mitarbeiter, Unternehmensstrategie und Produkte geändert werden können. Für ein Verbandssanktionenrecht kann dies eine Chance darstellen. Damit kann eine resozialisierende Beeinflussung von Verbänden grundsätzlich erfolgversprechend sein, weil durch personelle, technische, organisatorische und strategische Veränderungen ein Wandel innerhalb des Verbandes möglich ist, durch den ein Umdenken dahingehend geschieht, dass klimaschädigendes Verhalten reduziert wird. Ob dies durch die Verhängung von Geldbußen (allein) gelingen kann, ist anzuzweifeln. Mit rein repressiven Maßnahmen gegen Unternehmen bzw. Verbände wird Klimaschutz nicht funktionieren. Wichtiger sind präventiv ausgerichtete Maßnahmen, die Unternehmen zu einem mit den Klimazielen vereinbaren Verhalten motivieren.

Es müssen Wege gefunden werden, den Verbänden die Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Neutralisierung ihrer CO₂-Emissionen zu setzen – entweder indem diese reduziert werden oder ein Ausgleich geschaffen wird. Innovativ und zielführender ist daher ein Sanktionensystem, das in besonderem Maße auf die Prävention, und zwar vor allem auf die Spezialprävention, und auf die Schadensgutmachung Wert legt. Macht ein Verband zum einen den Schaden gut und setzt zum anderen künftig ein Verhalten, das CO₂-neutral ist, sind repressive Sanktionen nicht mehr erforderlich. Nur dann, wenn ein Unternehmen nicht bereit ist, sein Verhalten zu ändern,

57 *Leitner*, in: Lehmkuhl/Wohlers (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht, 2020, 227.

58 Vgl. *Kert*, Umfang und Grenzen des Opportunitätsprinzips im Verbandsstrafrecht, in: *Leitner* (Hrsg.), Finanzstrafrecht 2016, 2017, 189 (209 ff).

gewinnen repressive Sanktionen an Bedeutung, welche für solche Unternehmen, die nicht einsichtig und veränderungsbereit sind, – anders als die Verbandsgeldbußen in Österreich – auch potentiell in einer Höhe verhängt werden können, die von großen Unternehmen ernstgenommen wird. Allenfalls wäre auch eine Veröffentlichung jener Unternehmen denkbar, die wegen schwerer Verstöße strafrechtlich verantwortlich sind.

2. Mögliche Wege zur Erreichung der präventiven Zwecke

Wie könnten Sanktionen ausgestaltet werden, um diese Ziele zu erreichen? Ein Weg dazu wäre es, Auflagen und Weisungen zu erteilen, entsprechende technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zu treffen, um in Hinkunft solche Verstöße zu vermeiden.

Wird eine Verurteilung aus präventiven Gründen nicht für erforderlich gehalten, können solche Auflagen oder Weisungen bereits vor einer Verurteilung bzw als Alternative zur Verurteilung eingesetzt werden – in Österreich geschieht dies im Rahmen diversioneller Maßnahmen. Der deutsche Entwurf für ein Verbandssanktionengesetz sieht die Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt vor, die mit Auflagen und Weisungen verbunden werden kann. Auch ein Aussetzen der Verbandsgeldbuße auf Bewährung ermöglicht die Erteilung von entsprechenden Weisungen. Es geht im Verbandssanktionenverfahren darum, bei einem delinquenten Verband einen Druck zu erzeugen, seine klimaschädigenden Emissionen zu begrenzen.

Vielfach werden solche Maßnahmen nicht in kurzer Zeit umgesetzt werden können. Wesentlich ist daher, dass Unternehmen entsprechend angemessene Fristen eingeräumt werden und solche unternehmensinternen Prozesse in der Folge auch begleitet und kontrolliert werden. Das muss nicht zwingend durch die Staatsanwaltschaften oder Gerichte selbst erfolgen, sondern kann auch von anderen Behörden oder damit vom Staat beauftragten privaten Vereinen, in denen Spezialisten für Klimaschutz tätig sind, gemacht werden. In Österreich wurde im Zusammenhang mit anderen (steuerstrafrechtlichen) Verstößen eine Resozialisierung von Verbänden durch Monitoringverfahren vorgeschlagen.⁵⁹ Ein solches Modell erscheint auch im Hinblick auf den Klimaschutz sinnvoll und erfolgsversprechend. Es kann schon vor der Bestimmung konkreter Auflagen oder Weisungen

59 Leitner in: Lehmkuhl/Wohlers (Hrsg), Unternehmensstrafrecht, 2020, 238 ff.

helfen, konkrete Organisations- oder technische Defizite ausfindig zu machen. Hier haben in der Folge auch die Weisungen und Auflagen anzusetzen. Diese sollten die geeigneten und erforderlichen organisatorischen und technischen Präventionsmaßnahmen festlegen. Dieser Monitoringprozess soll in der Folge weitergehen und die Maßnahmen innerhalb des Unternehmens begleiten, also in gewisser Weise soll den Unternehmen ein „Bewährungshelfer“ zur Seite gestellt werden, der in erster Linie begleitet und berät, aber auch an das Gericht berichtet, wenn keine geeigneten Maßnahmen getroffen werden. Werden die Weisungen und Auflagen nicht befolgt, sind die entsprechenden Sanktionen (Geldbußen) zu verhängen bzw zu vollstrecken.

Diese Überlegungen sind noch nicht per se eine Entscheidung für eine Einordnung im Kriminal- oder im Verwaltungsstrafrecht bzw Ordnungswidrigkeitenrecht. In der österreichischen Rechtsordnung zeigt sich, dass die Entscheidung, ob eine Verbandsverantwortlichkeit nach dem öVbVG oder nach einem Verwaltungsstrafgesetz droht, wesentlich dadurch beeinflusst wird, welche Materien betroffen sind. Die Schwere der Sanktionen ist dafür hingegen nicht entscheidend: Das öVbVG stellt ein einheitliches, umfassendes Verbandssanktionenrecht im Kriminalstrafrecht dar. Im Verwaltungsstrafrecht gibt es ein solches umfassendes Gesetz hingegen nicht, sondern ist die Verbandsverantwortlichkeit nur rudimentär in verschiedenen Materiengesetzen geregelt, vielfach beeinflusst durch Unionsrecht. Während das öVbVG ein Tagessatzsystem mit einer höchstmöglichen Geldbuße von 1,8 Mio EUR vorsieht, sehen die Verwaltungsstrafbestimmungen maximale Geldbußen vor, die oftmals umsatzabhängig sind und ein Vielfaches der höchstmöglichen Geldbußen im Kriminalstrafrecht ausmachen.

Entscheidend für die Einordnung des Unternehmenssanktionenrechts erscheinen zwei Punkte: das Gewicht des geschützten Rechtsguts und die Möglichkeiten, mittels Sanktionen und Maßnahmen auf die Verbände einzuwirken. Die Bedeutsamkeit des Rechtsguts Klima spricht jedenfalls bei schwerwiegenden Verstößen für eine kriminalstrafrechtliche Verantwortlichkeit. Die Möglichkeit des Einwirkens auf die Verbände ist von den jeweiligen Möglichkeiten in den nationalen Strafrechtsordnungen abhängig. Es spricht aber nichts dagegen, solche Reaktionsformen auch im Kriminalstrafrecht zu verankern.

V. Schlussfolgerungen

Man würde meinen, dass das Klima jedem ein so großes Anliegen ist, dass es nicht notwendig ist, seinen Schutz mit Strafen und anderen Sanktionen durchzusetzen. Die Realität zeigt uns, dass es zu viele widerstreitende Interessen gibt, dass effektiver Klimaschutz ohne Androhung von Sanktionen funktioniert. Den strafrechtlichen Klimaschutz neu zu denken, ist daher ein Gebot der Stunde. Wenn dieser effektiv gestaltet werden soll, gibt es keinen Weg daran vorbei, auch Unternehmen/Verbände als Sanktionsadressaten einzubeziehen. Andernfalls droht ein straf- oder sanktionsrechtlicher Schutz in jenen Bereichen, die für die Belastung des Klimas mengenmäßig besonders relevant sind, ins Leere zu gehen.

Verbandssanktionenrecht setzt stets voraus, dass ein Verhalten natürlicher Personen dem Verband zugerechnet wird, da Verbände nur durch natürliche Personen handeln können, wobei sich das Verhalten eines Verbandes aus dem Handeln mehrerer natürlicher Personen ergeben kann. Modelle, die eine Individualisierung einzelner natürlicher Personen erfordern, könnten die Unternehmenssanktionierung für klimabelastendes Verhalten schwierig machen, insbesondere wenn es darum geht, Verantwortliche für Umweltschäden innerhalb eines Unternehmens ausfindig zu machen. Es sollte daher daran gedacht werden, bei Verstößen gegen an den Verband gerichtete Normen auf den Verband als Gesamtes abzustellen und originäre Verbandssanktionenmodelle zu entwickeln, die keine Individualisierung der natürlichen Personen, welche die Straftat begehen, erfordern.

Für einen wirkungsvollen Klimaschutz mittels strafrechtlicher Mittel muss die Prävention im Vordergrund stehen. Daher sind auch Sanktionen so zu wählen, dass sie es dem Unternehmen ermöglichen und dieses dazu motivieren, in die Legalität zurückzukehren und entsprechende Maßnahmen innerhalb des Unternehmens zu setzen, klimaschädigendes Verhalten abzustellen bzw auszugleichen. Auflagen und ein begleitendes Monitoringssystem, in dem der klimaschädigende Verband im Rahmen seines Weges (zurück) in die Legalität begleitet wird, könnten ein Weg in diese Richtung sein.